

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

13.

20.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Actenreposituren und Inventarverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und
Schulen betreffend;

vom 14ten Mai 1830.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Kirchen- und Pfarr- ingleichen die Schul-Acten-Reposituren in den protestantischen Pfarochieen Unsers Markgrafthums Oberlausiß sich fast durchgängig nicht in einer zweckmäßigen Ordnung befinden, auch daß es daselbst an vollständigen Inventarien der zu dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehn eigenthümlich gehörigen beweglichen Gegenstände und Effecten vielfältig ermangelt. Wie befinden daher für nöthig, in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

I. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren betreffend.

§. 1.

In jeder Pfarochie soll, nebst dem Collaturarchiv, auch eine vollständige Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur vorhanden seyn.

§. 2.

Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur liegt dem Pfarochen und, wenn mehrere Geistliche sich an einer Kirche befinden, dem Primacius oder Oberpfarrer ob.